

Richtlinien für die Betreuende Grundschule Haardt

1. Träger

Träger des Betreuungsangebotes ist der Förderkreis der Michael-Ende-Grundschule Haardt e.V.

2. Aufnahmekriterien

Voraussetzung für eine Betreuung der Schulkinder ist, dass deren Eltern Mitglied im Förderkreis der Schule sind.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze wird der Sozialplan berücksichtigt. Das Betreuungskind muss den Wohnsitz im Ortsteil Haardt nachweisen.

Die An- oder Abmeldung der Mitgliedschaft ist in der Satzung beschrieben.

3. Betreuungszeiten.

Die Betreuung beginnt nach Schulschluss, d.h. für die Erst- und Zweitklässer ab 12h und für die Dritt- und Viertklässer ab 13h. Sie endet um 15/16h. Es kann gewählt werden zwischen einer Betreuung von einmal, zweimal, dreimal, viermal und einer Betreuung von fünfmal pro Woche. Die Betreuung findet nur an Schultagen statt. Ausnahme ist der erste Schultag nach den Sommerferien.

Es sollte für jedes Kind vereinbart sein, an welchen Wochentagen es in die Betreuung kommt.

Für unvorhergesehene Notfälle kann die "Notfallzehnerkarte" eingesetzt werden.

4. Mittagessen

Die Betreuung schliesst ein warmes Mittagessen mit ein. Dieses wird getrennt berechnet.

5. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Förderkreises beträgt 15€ im Jahr.

Wenn ein Kind einmahl in der Woche in die Betreuung kommt, fallen zusätzlich Kosten von 30€/Monat, zweimal die Woche 60€/Monat, dreimal die Woche 90€/Monat, viermal die Woche 120€/Monat und im Falle einer fünfmaligen Betreuung 130€/Monat.

Die Notfallzehnerkarte kostet z.Z. 25€.

Das Mittagessen kostet zur Zeit 4,00€ pro Mahlzeit und wird nach Liste abgerechnet. Wenn ein Kind, das angemeldet ist, nicht mitessen kann, muss dies am selben Tag bei uns in der Betreuung bis 8h gemeldet werden. Ansonsten muss das Essen berechnet werden.

Alle Beiträge werden bis ca. zum 10. des Monats per Lastschrift eingezogen. Jeder angefangene Betreuungsmonat wird voll angerechnet.

6. Abmeldung

Falls ein Kind nicht in die Betreuung kommen kann, muss die Betreuung bis 8h benachrichtigt werden. Das Essen wird storniert. Die Betreuerinnen können im Notfall über Handy angerufen werden.

7. Unfallversicherung

Nach dem Unfallversicherungsgesetz sind die Kinder während des Besuches der Betreuenden Grundschule und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung gesetzlich versichert. Der Weg zum und vom Mittagessen ist ebenfalls versichert. Unfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag, der Schulleitung mitzuteilen. Ebenso ein Arztbesuch, der mit dem Unfall im Zusammenhang steht.

8. Ausschluss aus dem Betreuungsangebot

In Fällen schwerwiegenden Fehlverhaltens (z.B. aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern bzw. Betreuern, fortwährendes Zerstören von Arbeits- oder Spielmaterialien, Unstimmigkeiten o.ä.) kann ein Kind zeitweise oder auf Dauer vom Besuch der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden. Dies geschieht in der Regel nach vorheriger Unterredung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Sollten Beiträge mehrmals nicht gezahlt werden, kann der Vorstand auch über einen Ausschluss des Kindes bestimmen.

9. Haftung

Eltern haften bei mutwilliger Zerstörung fremden Eigentums für ihre Kinder.

Für mitgebrachte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

10. Unternehmungen außerhalb des Betreuungsgeländes

Für Unternehmungen außerhalb des Betreuungsgeländes muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

11. Abholung

Den Betreuerinnen muss eine Liste der Personen vorliegen, die das Kind von der Betreuung abholen dürfen.

Falls ein Kind alleine nach Hause gehen darf, muss auch hierfür ein schriftliches Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten vorliegen.